

Thema: Hundeverbote in der Donaustadt

Die unterfertigende Bezirksrätin der ÖVP-Donaustadt

Mag. Michaela Löff

stellt gemäß § 23 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen für die Sitzung der Bezirksvertretung Donaustadt am 9. Juni 2021 folgende

Anfrage

Durch Verordnung des Magistrats der Stadt Wien können Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu „Hundezonen“ erklärt werden. Darüber hinaus kann ebenfalls mittels Verordnung die Mitnahme von Hunden in öffentlich zugängliche Parkanlagen, andere Grünflächen (z.B. Lagerwiesen) oder in Teile davon untersagt werden („Hundeverbot“). Das Hundeverbot wird mittels entsprechender Verbotstafeln gekennzeichnet und gleichzeitig dadurch kundgemacht.

Mit Erkenntnis vom 24. November 2020 (V 397/2020-12) hob der Verfassungsgerichtshof eine Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der für den Bereich der im Prater gelegenen Arenawiese und Jesuitenwiese ein Hundeverbot verordnet wurde (Z MA-42-2/542103/2018), teilweise auf. Grund für die Aufhebung war, die nicht ordnungsgemäße Kundmachung des Hundeverbots, da die aufgestellten Verbotstafeln nicht mit der verordnungsmäßig festgelegten Fläche (Aktenvermerk der MA 42 mit Plan) übereinstimmten.

Aus Anlass dieser höchstgerichtlichen Entscheidung, ergehen folgende Fragen zur Klärung der örtlichen und rechtlichen Situation der Hundehalter in der Donaustadt:

- Wie viele Hundeverbote gem. § 6 Wiener Tierhaltegesetz gibt es derzeit in der Donaustadt?
- Wo liegen diese genau?
 - Angabe der einzelnen Verordnungen der zuständigen Magistratsabteilung unter Angabe der Aktenzahl und beigeschlossenem Plan.

- Es wird ersucht die entsprechenden Verordnungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen
- Werden vor dem Erlassen eines Hundeverbotes der Zugang und die Entfernung zu Hundezonen und Hunderauslaufplätzen geprüft?
- Bestehen derzeit Hundeverbote auch für Parkanlagen, in denen sich Wohngebäude befinden?
 - Wenn, ja: wie wird sichergestellt, dass Bewohner von Gebäuden, die sich innerhalb einer Hundeverbotszone befinden, diese unter Mitnahme ihres Hundes durchqueren können, ohne sich strafbar zu machen?
 - Wenn nein: Sind Hundeverbote in Parkanlagen, in denen sich Wohngebäude befinden geplant? Wie werden diesfalls die Interessen der Hundehalter berücksichtigt, deren Wohnung sich innerhalb eines Hundeverbotes liegt?
- Wird vor Erlassen eines Hundeverbotes geprüft, ob sich innerhalb der geplanten Verbotszone Wohngebäude befinden?
 - Wenn nein: Weshalb nicht?